

SATZUNGEN DES VEREINES „NIEDERÖSTERREICHISCHE PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN“

§1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ und ist ordentliches Mitglied des Verbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“.
2. Der Sitz des Vereines ist 3400 Klosterneuburg - Kierling.
3. Sein Wirkungsbereich ist das Bundesland Niederösterreich.

§2: Grundsätze des Vereines

1. Die NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen arbeiten mit an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend. Sie wollen helfen, junge Menschen zu bewußten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, ihrer Religionsgemeinschaft und der Gesellschaft erfüllen.
2. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Pfadfinderbewegung. Grundlage der Pfadfindererziehung ist das Pfadfinderversprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott, dem Vaterland und dem Nächsten zu dienen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.
3. Der Verein NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung bzw. der Freizeitpädagogik. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
4. Die NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind für Mitglieder aller Religionsgemeinschaften offen und betrachten die Religion als Grundlage der Erziehung.
5. Zu den grundlegenden Aufgaben der NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen zählt die überparteiliche und staatsbürgerliche Erziehung.
6. Ein wesentliches Erziehungsziel ist die körperliche Ertüchtigung der Jugend durch die Betätigung auf dem Gebiet des Sports.

7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§3: Zweck des Vereines

Der Verein der NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen hat:

1. die Tätigkeit der Pfadfindergruppen in Niederösterreich zu fördern;
2. seine Mitglieder nach außen zu vertreten;
3. die Arbeit der Mitglieder zu koordinieren;
4. die Ausbildung der Führer und Führerinnen durchzuführen;
5. internationale Aktivitäten der Mitglieder zu fördern und zu unterstützen.

§4: Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck des Vereines soll unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften u.a. erreicht werden durch:

1. die Mitgliedschaft zum Verband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der damit gegebenen Zugehörigkeit zur „Pfadfinderweltkonferenz WOSM“ und zum „Weltbund der Pfadfinderinnen WAGGS“;
2. die Gründung der Mitgliedschaft von Pfadfindergruppen, welche
 - a) Zweigvereine mit eigenen Satzungen,
 - b) Zweigstellen entsprechend einer vom Verein erstellten Geschäftsordnung oder
 - c) „geschlossene Gruppen“ innerhalb einer anderen juristischen Person (z.B. Ordensgemeinschaft, Anstalt oder Unternehmen) entsprechend einem Vertrag zwischen dieser und dem Verein sein können;
3. die Werbung, Ausbildung und Weiterbildung von Führern und Führerinnen, Kuraten, Mitarbeitern und Aufsichtsräten;
4. die Veranstaltungen von Kursen, Wettbewerben, Lagern und anderen Treffen;
5. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zur körperlichen Ertüchtigung der Zugehörigen;
6. der Zusammenschluß von Pfadfindergruppen zu Bezirksverbänden;
7. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
8. der Erwerb von Liegenschaften als Heime, Spiel- und Lagerplätze;
9. die Herausgabe von Druckschriften für Zugehörige;
10. die Aufbringung von Geldmitteln durch Beiträge, Spenden (Sammlungen, Subventionen, Legate und gelegentliche Veranstaltungen, Theater und sonstige Unterhal-

tungen).

§5: Vereinsmitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit

1. Mitglieder des Vereines sind die Pfadfindergruppen, welche auf ihren Antrag jeweils für ein Arbeitsjahr (Kalenderjahr) registriert werden.
2. Zugehörige des Vereines sind:
 - a) die registrierten Mitglieder und Zugehörige der Pfadfindergruppen;
 - b) die Führer, Führerinnen, Kuraten, Aufsichtsräte und Mitarbeiter, welche in den Vereinsorganen oder einzeln als solche tätig sind und die beim Verein Einzelregistrierten.
3. Ehrenmitglieder des Vereines sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen die Ehrenmitgliedschaft von der Landestagung oder ein Ehrenfunktionstitel von der Landesführertagung verliehen worden ist.
4. „Freunde der Pfadfinder“ sind Personen, welche die Tätigkeit des Vereines oder seiner einzelnen Mitglieder materiell oder ideell unterstützen und vom Verein oder einem seiner Mitglieder in einer Liste erfaßt sind.

§6: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und Zugehörigen

1. Die Mitglieder des Vereines (Pfadfindergruppen) haben das Recht auf bestmögliche Förderung ihrer Tätigkeit durch die NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht und Antragsrecht bei der Landestagung.
3. Von den Vereinszugehörigen haben die Führer, Führerinnen, Kuraten, Aufsichtsräte und Mitarbeiter das Recht auf Mitwirkung an der Vereinstätigkeit, einschließlich des in den folgenden Bestimmungen näher geregelten Wahlrechtes.
4. Die Ehrenmitglieder haben das Recht auf kostenlose Registrierung, sowie auf Einladung zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereines und wenigstens einmalige Information über die Vereinstätigkeit im Jahr.
5. Die „Freunde der Pfadfinder“ haben das Recht auf wenigstens einmalige Information über die Vereinstätigkeit im Jahr.
6. Alle Vereinszugehörigen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen, einschließlich jener der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (VO) das Recht auf Teilnahme an den sportlichen und anderen Veranstaltungen des Vereines, je nach deren Zweck und die Pflicht zur Befolgung des Pfadfindergesetzes und der Weisungen der ihnen übergeordneten Organe.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereines zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Satzungen, einschließlich jener der VO einzuhalten und die Beschlüsse bzw. die Weisungen der übergeordneten Verbandsorgane zu befolgen

bzw. diese durchzuführen.

8. Führer und Führerinnen, welche Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, die Vollendung der für Inhaber ihrer Funktion vorgesehenen Ausbildung so bald als möglich nachzuholen.

§7: Erwerb, Verlust, Änderung und Suspendierung der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit gem §5 werden durch die erstmalige Registrierung erworben, ihr Weiterbestand ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.
2. Voraussetzungen dieser Registrierung sind:
 - a) bei Pfadfindergruppen die Gewährleistung einer Gruppentätigkeit im Sinne des Vereinszweckes, insbesondere bei Zweigvereinen die grundsätzliche Übereinstimmung ihrer Satzungen mit den vom Verein herausgegebenen Muster Satzungen, bei Zweigstellen die Einhaltung dieser Satzungen und der Geschäftsordnungen und bei geschlossenen Gruppen die Einhaltung des Vertrages;
 - b) bei Zugehörigkeit die Gewährleistung und Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Vereinstätigkeit im Sinne des §5;
 - c) die Bezahlung des jährlichen Registrierungsbeitrages.
3. Wenn o.a. Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, ist die Registrierung zu verweigern und zwar bei ganzen Pfadfindergruppen vom Präsidium, bei einzelnen Führern bzw. Führerinnen vom Landesfeldmeister bzw. der Landesführerin, bei einzelnen Pfadfindern vom Gruppenführer und bei einzelnen Pfadfinderinnen von der Gruppenführerin.
4. Die Vereinsmitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit endet:
 - a) bei Mitgliedern durch Auflösung von Zweigvereinen, Zweigstellen und geschlossenen Gruppen;
 - b) bei Vereinszugehörigen durch Austritt, Suspendierung oder Tod
 - c) bei Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung, Aberkennung oder Tod.
5. Von der Auflösung, bzw. dem Austritt oder aus Suspendierung entstandene zivil-

rechtliche Verpflichtungen sind noch zu erfüllen, insbesondere sind bei Austritt oder Suspendierung verliehene Abzeichen und der Ausweis zurückzustellen.

6. Die Vereinsmitgliedschaft von Pfadfindergruppen kann bei der Fortsetzung von schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen, einschließlich jener der VO nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung vom Präsidium die Vereinszugehörigkeit, von Mitarbeitern vom Präsidenten und die Vereinszugehörigkeit von Führerinnen oder Führern von der Landesführerin bzw. vom Landesfeldmeister suspendiert werden. Führerinnen bzw. Führer, denen vom Aufsichtsrat das Vertrauen entzogen worden ist, sind sofort zu suspendieren.
7. Gegen die Verweigerung der Registrierung einer Pfadfindergruppe oder die Suspendierung ihrer Vereinsmitgliedschaft kann eine Beschwerde bei der Landestagung eingebracht werden, gegen die Verweigerung der Registrierung oder die Suspendierung der Vereinszugehörigkeit eines Führers, einer Führerin oder eines Mitarbeiters eine Beschwerde beim Landesehrenrat.
8. Pfadfinder bzw. Pfadfinderinnen, welche trotz dem Erziehungsberechtigten mitgeteilter Ermahnung fortgesetzt gegen Bestimmungen dieser Satzungen einschließlich jener der VO verstoßen, können vom Gruppenführer bzw. von der Gruppenführerin ausgeschlossen werden.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. eines Ehrenfunktionstitels obliegt nötigenfalls dem Vereinsorgan, das für die Verleihung zuständig war.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Landestagung
2. das Präsidium, davon einzeln auch der Präsident, seine Stellvertreter, der Landessekretär, der Landesschatzmeister, sowie allenfalls deren Stellvertreter.
3. die Landesführertagung,
4. die Landesverbandsleitung bzw. die ihr angehörigen Führer, Führerinnen und Kuraten auch einzeln,
5. der Landespfadfinderrat,
6. die Bezirksräte und -runden bzw. Bezirksobmänner, Bezirksbeauftragten und Bezirksstufenführer (innen),
7. der Landesehrenrat,
8. die Rechnungsprüfer.

Die wichtigsten Regeln für die Tätigkeit der Vereinsorgane enthalten die folgenden Paragraphen dieser Satzungen und die VO.

Weitere Regeln können in Geschäftsordnungen aufgestellt werden, welche bei Bedarf die Landestagung, das Präsidium und die Landesführertagung für sich selbst, für Ausschüsse des Präsidiums dieses und für alle übrigen Organe der Landespfadfinderrat zu beschließen hat.

Sofern die in den folgenden Bestimmungen erwähnten Funktionen nicht ihrer Natur nach von einem Mann oder einer Frau zu bekleiden sind (Landesfeldmeister, Landesführerin, röm.kath. Landeskurat, Landesbeauftragte für Ausbildung, Führerbildung sowie einzel-

ne Stufen) können sie grundsätzlich von einem Mann oder einer Frau bekleidet werden.

§9: Die Landestagung

1. Die Landestagung ist das oberste Organ des Vereines. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidenten, zweier Stellvertreter, des Landessekretärs, des Landesschatzmeisters, allenfalls von Stellvertretern der beiden Letzteren, der Rechnungsprüfer, sowie des Vorsitzenden des Landesehrenrates und dessen Stellvertreter auf jeweils drei Jahre.
 - b) die Entgegennahme jährlicher Berichte des Präsidenten, des Landesfeldmeister, der Landesführerin, des Landessekretärs, des Landesschatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr,
 - d) Satzungsänderungen, die Erlassung und Änderungen von Mustersatzungen für Zweigvereine, sowie die Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnung für Zweigstellen,
 - e) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft oder die Verweigerung der Registrierung von Pfadfindergruppen,
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) die Auflösung des Vereins.

2. Sitz und Stimme in der Landestagung haben
 - a) die Vereinsmitglieder gem §5 Z1 (d.s. die registrierten Pfadfindergruppen),
 - b) die Führer, Führerinnen, Kuraten und Mitarbeiter, welche im Präsidium oder in der Landesverbandsleitung tätig sind,
 - c) die Obmänner der Bezirksverbände und die Bezirksbeauftragten.

Zu a): Jede registrierte Pfadfindergruppe hat bei der Landestagung mindestens 3 Stimmen und ab 100 registrierten Zugehörigen für je weitere angefangene 100 je zwei weitere Stimmen. Eine dieser Stimmen steht dem Obmann des Aufsichtsrates zu, eine dem Gruppenführer, bzw. der Gruppenführerin. Über eine Vertretung der Vorgenannten und der Ausübung des weiteren Stimmrechtes entscheidet der Aufsichtsrat.

Zu b) und c): Den hier angeführten Stimmberechtigten steht es frei, ihr Stimmrecht schriftlich anderen bei der Landestagung Stimmberechtigten zu übertragen. Derartige Vollmachten sind jeweils zu Beginn der Landestagung beim Landessekretär abzugeben. Der Präsident kann zur Landestagung auch Gäste einladen.

diese haben kein Stimmrecht.

3. Die ordentliche Landestagung ist vom Präsidenten einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hierzu ergeht spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an alle registrierten Pfadfindergruppen, sowie an die nach Z. 2 laut. b) bis c) Stimmberechtigten und enthält die vorläufige Tagesordnung, wobei die bis dahin vorliegenden Anträge einzeln angegeben werden. Bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landestagung können von den Pfadfindergruppen und von den Z. 2 laut. b) bis c) Stimmberechtigten weitere Anträge schriftlich an den Landessekretär gerichtet werden. Im Falle des Einlangens solcher Anträge ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Landestagung die endgültige Tagesordnung, sowie die Einladung zu versenden.
4. Eine außerordentliche Landestagung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn er oder einer seiner Stellvertreter es für nötig hält, oder wenn der Landespfadfinderrat oder ein Drittel der registrierten Gruppen es verlangt.
5. Der Landessekretär legt vor jeder Landestagung auf Grund der Registrierungsliste ein Verzeichnis aller Stimmberechtigten an, trägt in dieses zu Beginn der Sitzung ein, welche persönlich Stimmberechtigte, Delegierte und Bevollmächtigte zur Landestagung erschienen sind (und allenfalls Stimmzetteln für Abstimmung erhalten haben) schließt dem Verzeichnis die abgegebenen Vollmachten an und gewährt auf Verlangen jedem bei der Landestagung Stimmberechtigten Einsicht in dieses Verzeichnis. Das Verzeichnis wird dem Tagungsprotokoll angeschlossen.
6. Den Vorsitz bei der Landestagung führt der Präsident, während der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, der Landesfeldmeister oder die Landesführerin.
7. Die Landestagung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können nur beschlossen werden, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Landestagung jedenfalls beschlußfähig.
8. Von der Landestagung kann die Auflösung des Vereines nur beschlossen werden, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen, oder wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Stimmberechtigten sonst verlangt, sind Stimmzettel zu verwenden.
10. Spätestens am Ende der Tagesordnung sind Fragen über die Vereinstätigkeit zu beantworten, welche jeder in der Landestagung Stimmberechtigte vor deren Beginn beim Landessekretärvorbringen kann. Die Beantwortung dieser Fragen obliegt dem Präsidenten, kann aber von diesem einem der in Abs. 1 lt. b) angeführten oder einem

sonstigen Tagungsteilnehmer übertragen werden.

11. Der Landessekretär hat ein Protokoll über die Landestagung zu führen. Dieses enthält die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und das Ergebnis der Abstimmung hierüber, und ist innerhalb 4 Wochen den Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich an den Landessekretär zu richten, und bei der nächstfolgenden Landestagung gem Ziffer 3 zu behandeln.

§10: Das Präsidium

1. Das Präsidium ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes und besorgt die Verwaltungssachen des Vereines. Insbesondere erteilt es die Zustimmung zur Umbildung von Zweigstellen in Zweigvereine und schließt Verträge ab. Seine besondere Obsorge gilt der Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Verfolgung des Vereinszweckes und der Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel.
2. Dem Präsidium gehören als Stimmberechtigte an:
 - a) der Präsident und dessen Stellvertreter,
 - b) der Landesfeldmeister und die Landesführerin,
 - c) der Landessekretär, allenfalls sein Stellvertreter
 - d) der Landesschatzmeister, allenfalls sein Stellvertreter,
 - e) die Landeskuraten für die verschiedenen Religionsgemeinschaften,
 - f) bis zu 3 vom Präsidenten für die Dauer einer Funktionsperiode berufenen Mitarbeiter (darunter zumindest eine Frau).

Wenn die Landestagung für den Landessekretär und den Landesschatzmeister keine Stellvertreter gewählt hat und einer dieser beiden während der Funktionsperiode ausscheidet oder auf längere Dauer an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, kann das Präsidium einen Nachfolger bzw. einen Stellvertreter für diesen auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode ernennen.

3. Der Präsident vertritt den Verein gegenüber Behörden, kirchlichen Stellen und der Öffentlichkeit und hat Leitungsaufgaben nach den Bestimmungen dieser Satzungen sowie Vertretungsaufgaben nach den Satzungen des Verbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“. Der Präsident unterzeichnet in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Landesschatzmeister und in anderen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Landessekretär.
4. Das Präsidium beruft der Präsident so oft ein, als er es für nötig hält, oder ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt, zumindest aber einmal im Vierteljahr. Es ist beschlußfähig, wenn die Einladung an alle Stimmberechtigten rechtzeitig ergangen und die Hälfte davon anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Über Sitzungen des Präsidiums hat der Landessekretär ein Protokoll zu führen, in

welchem die Namen der Anwesenden, die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse festgehalten werden.

6. Die Beschlüsse des Präsidiums sind vom Präsidenten, Landessekretär, Landschatzmeister oder anderen Beauftragten durchzuführen.
7. Dem Landessekretär oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung des Sekretariates, die Sorge für die jährliche Registrierung und die Verantwortung für die Veröffentlichungen des Vereines.
8. Dem Präsidium obliegt die Sorge um die Aufbringung der Geldmittel, dem Landschatzmeister die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
9. Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erledigung laufender Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. In diese kann der Präsident auch Mitarbeiter berufen, die dem Präsidium nicht angehören, zu einer Sitzung aber als Berater beigezogen werden können.

§11: Die Landesführertagung

1. Die Landesführertagung ist die Versammlung aller registrierten Führer, Führerinnen und Kuraten. Ihr obliegt die Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin (allenfalls auch von Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen derselben) auf jeweils 3 Jahre, die ständige Weiterentwicklung der Pfadfinder methode, die Bestimmung von Richtlinien und Schwerpunkten für das Jahresprogramm und die Weiterbildung der in der Führung tätigen Vereinszugehörigen; weiters dient sie dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch und der Pflege der Kameradschaft in der Führung tätiger Vereinszugehöriger. Die Landesführertagung kann Ehrenfunktionstitel verleihen.
2. Bei der Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin, sowie allen Beschlüssen der Landesführertagung sind alle registrierten Pfadfinderführer /innen, welche die in der VO für Inhaber ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung absolviert haben und in Verein, Bezirksverband oder in der Gruppe eine solche ausüben, sowie die registrierten Kuraten, stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechtes an andere Stimmberechtigte ist zulässig, jedoch sind nur zwei je anwesendem Stimmberechtigten möglich. Die persönlichen und schriftlichen Vollmachten sind dem Landessekretär vor der Landesführertagung vorzulegen. Der Landessekretär legt vor jeder Landesführertagung aufgrund der Registrierungslisten und der ihm vorgelegten Vollmachten ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, worin die Ausgabe der Stimmzettel angemerkt wird, dieses wird dem Protokoll angeschlossen. Der Landesfeldmeister und die Landesführerin können zur Landesführertagung Gäste einladen, diese haben kein Stimmrecht.
3. Die Landesführertagung wird vom Landesfeldmeister bzw. der Landesführerin im Einvernehmen mit der Landesführung wenigstens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hiezu ergeht spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin an den Präsidenten, dessen beide Stellvertreter, an alle Mitglieder des Landespfadfinder rates, alle Inhaber von Ehrenfunktionstiteln und alle registrierte Pfadfindergruppen,

Für die Durchführung von Wahlen sowie die Erledigung von Anträgen gelten analog die Bestimmungen zur Landestagung §9 Z3.

4. Die Landesführertagung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Nach der Wartezeit von einer halben Stunde ist die Landesführertagung jedenfalls beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen, und wenn es die Landesverbandsleitung oder die Mehrheit der Stimmberechtigten sonst verlangt, sind Stimmzettel zu verwenden.
5. Den Vorsitz in der Landesführertagung führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin, während der Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin, der Präsident.
6. Bei der Landesführertagung erstatten der Landesfeldmeister, die Landesführerin, allenfalls auch weitere Mitglieder des Landespfadfinderrates einen Bericht.
7. Vor Beginn jeder Landesführertagung kann jeder Stimmberechtigte beim Landessekretär Fragen über die Vereinstätigkeit vorbringen.
8. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten, zur Vorbereitung von Beschlüssen und insbesondere zur Durchführung des Weiterbildungsprogrammes kann die Landesführertagung in Arbeitskreise unter der Leitung je eines Mitgliedes der Landesverbandsleitung aufgliedert werden.
9. Der Landessekretär hat ein Protokoll über die Landesführertagung zu führen. Dieses enthält die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen hierüber und ist in den nächsten Mitteilungen zu veröffentlichen.

§12: Die Landesverbandsleitung

1. Die Landesverbandsleitung ist das für die Leitung der gesamten Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit des Vereines und für die laufende Programmgestaltung zuständige Organ. Sie hat die diesbezüglichen Beschlüsse der Landestagung und der Landesführertagung zu vollziehen.
2. Die Landesverbandsleitung besteht aus dem Landesfeldmeister, der Landesführerin, den Landeskuraten, dem Landessekretär, den Landesbeauftragten für Ausbildung, Führerbildung, sowie die einzelnen Pfadfinder- und Pfadfinderinnenstufen, sowie bis zu fünf weiteren Landesbeauftragten.
3. Der Landesfeldmeister und die Landesführerin werden von der Landesführertagung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl des Landesfeldmeisters und der Landesführerin ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Landeskuraten werden auf Antrag des Präsidenten von den zuständigen Religionsgemeinschaften ernannt. Die Landesbeauftragten werden vom Landesfeldmeister und der Landesführerin berufen. Die Landesbeauftragten für Führerbildung und die Pfadfinderstufen müssen das Wood-Badge besitzen. Wenn der Landesfeldmeister und die Landesführerin eine Berufung weder befristen noch widerrufen, gilt diese jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

4. Den Vorsitz in der Landesverbandsleitung führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin, in Vertretung der beiden allenfalls der Landessekretär.
5. Der Landessekretär hat über die Sitzungen der Landesverbandsleitung ein Protokoll zu führen, das jeweils die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthält.
6. Die Landesverbandsleitung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und der oder die Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Beschluß ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, der oder die Vorsitzende stimmt mit.
7. Der Landesfeldmeister und die Landesführerin haben Führungs- und Vertretungsaufgaben nach der VO. Insbesondere obliegen dem Landesfeldmeister und der Landesführerin die Prüfung der Voraussetzungen der Registrierung und die Bestätigung der Ausbildung der Pfadfinderführer, sowie die Entsendung von Delegierten des Vereines in die Organe des Verbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“. Darüber hinaus obliegt beiden die Sorge für die Beachtung der VO und der Vollzug der Beschlüsse der Landestagung, der Landesführertagung, des Landespfadfinderrates und der Landesverbandsleitung jeweils in ihrem Bereich.

§13: Der Landespfadfinderrat

1. Der Landespfadfinderrat berät die Landesverbandsleitung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes. Er kann Pfadfindergruppen zu Bezirksverbänden zusammenschließen und koordiniert die Tätigkeit der Bezirksverbände und Pfadfindergruppen.
2. Dem Landespfadfinderrat gehören die Mitglieder der Landesverbandsleitung, die Bezirksbeauftragten und die Gruppenführer, der zu keinem Bezirksverband gehörenden Pfadfindergruppen mit mehr als 100 registrierten Zugehörigen an.
3. Der Landespfadfinderrat wird mindestens zweimal jährlich vom Landesfeldmeister einberufen. Den Vorsitz führt der Landesfeldmeister abwechselnd mit der Landesführerin. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landespfadfinderrates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bezirksstufenführer können den Sitzungen des Landespfadfinderrates mit beratender Stimme beigezogen werden.
4. Der Landessekretär hat über die Sitzungen des Landespfadfinderrates ein Protokoll zu führen, das jeweils die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthält und dieses ist den Vereinsmitgliedern nach §5 Z1 zuzusenden.

§14: Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung zu überwachen. Bei der Landestagung haben sie über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten und bei Feststellung der Ordnungsmäßigkeit die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beantragen.
2. Die Landestagung kann an Stelle der Rechnungsprüfer einen geprüften Buchsachverständigen zur Gebarungsüberwachung wählen.

§15: Die Bezirksverbände

1. Pfadfindergruppen, zwischen denen eine enge Zusammenarbeit infolge geringer Entfernungen oder günstigen Verkehrsverbindungen möglich ist, können vom Landespfadfinderrat oder über eigenen Antrag zu Bezirksverbänden zusammengeslossen werden. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Zweck der Bezirksverbände ist die Koordinierung der Tätigkeit der ihnen angehörig-en Pfadfindergruppen, die Förderung ihrer gegenseitigen Unterstützung und die Durchführung von Bezirksveranstaltungen.
3. Der Bezirksverband wird wirksam durch:
 - a) Bezirksrat der Aufsichtsratsobmänner der zugehörig-en Gruppen. Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, der vom Präsidenten auf Vorschlag des Bezirksrates zu ernennen ist.
 - b) Bezirksrunde, aller im Bezirk tätigen Führerinnen und Führer. Vorsitzender ist der Bezirksbeauftragte, der nach einem Vorschlag der Bezirksrunde vom Landesfeldmeister im Einvernehmen mit der Landesführerin zu ernennen ist.
 - c) Bezirksstufenrunden, der im Bezirksbereich in den einzelnen Stufen tätigen Führer und Führerinnen unter dem Vorsitz des vom Landesfeldmeister bzw. Landesführerin, auf Vorschlag der betreffenden Runde ernannten Bezirksstufenführers oder der Bezirksstufenführerin.

§16: Der Landesehrenrat

1. Der Landesehrenrat hat die Aufgabe Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Pfadfindergruppen oder zwischen Führern, Führerinnen, Kuraten oder Mitarbeitern zu schlichten, Ehrenangelegenheiten derselben zu ordnen und über Beschwerden gegen die Verweigerung der Registrierung, oder die Suspendierung der Vereinszugehörigkeit von Führern, Führerinnen und Mitarbeitern zu entscheiden. Bei der Entscheidung über Streitigkeiten ist er Schiedsgericht gem §587 bis §599 der Zivilprozeßordnung.
2. Der Landesehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landestagung auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie sollen rechtskundig sein. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitteilen bestellt. Wenn ein Streitteil binnen zwei Wochen der ausgewiesenen Zustellung der Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird der letztere vom Vorsitzenden bestellt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Verweigerung der Registrierung oder die Suspendierung der Vereinszugehörigkeit bestellt derjenige eine Beisitzer, dessen Entscheidung angefochten worden ist.

3. Das Verfahren vor dem Landesehrenrat richtet sich nach dem §587 bis §599 der Zivilprozeßordnung.
4. Gegen Entscheidungen des Landesehrenrates kann binnen 4 Wochen nach ausgewiesener Zustellung eine Berufung an das Schiedsgericht des Verbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ erhoben werden.

§17: Vermögen von Zweigvereinen und Zweigstellen, Verfügung über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereines

1. Die Zweigvereine verwalten ihr Vermögen selbständig. Die Haftung des Vereines für die Verbindlichkeiten eines Zweigvereines bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen diesen.
2. Zweigstellen können Vermögen nur im Namen des Vereines erwerben, verwalten und veräußern. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung des Vereines. Nähere Bestimmungen darüber enthält die Geschäftsordnung für die Zweigstellen der Niederösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen.
3. Im Falle der Auflösung eines Zweigvereines verwaltet der Verein dessen Vermögen treuhändig bis zur Gründung eines neuen Zweigvereines am gleichen Ort. Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zustande kommt, fällt das Vermögen des aufgelösten Zweigvereines dem Verein zu; die Statuten der einzelnen Zweigvereine können Ausnahmen hievon für einzelne Sachwerte vorsehen, welche ihnen mit der Auflage des Zurückfalles bei Auflösung zugewendet worden sind.
4. Die Vermögensverhältnisse der „geschlossenen Gruppen“ sind vertraglich geregelt.
5. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt dessen Vermögen nach zweijähriger Wartezeit dem Verband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich“ zu. Für die Wartezeit ist anlässlich der Beschlußfassung über die Auflösung ein Vermögensverwalter durch die Landestagung einzusetzen. Sollte sich innerhalb der Wartezeit ein neuer, der Pfadfinderbewegung angehörender Verein im Bundesland Niederösterreich bilden, dann fällt diesem das Vereinsvermögen zur Gänze zu. Sollte im Zeitpunkt des Anheimfalles des Vermögens des aufgelösten Vereines der Verband „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ nicht mehr bestehen, dann fällt das Vermögen des aufgelösten Vereines an eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung, die sich insbesondere mit der Förderung des Körpersportes und der sittlichen Erziehung der Jugend befaßt.